

Betr.: Bebauungsplan für den Baublock Schillerstraße, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße, Wolfhager Straße und Gießbergstraße

B e g r ü n d u n g

1.0 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Planes wird begrenzt durch die Straßen: Schillerstraße, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße, Wolfhager Straße und Gießbergstraße.

2.0 Rechtsgrundlage

Der südliche Teil des Plangebietes liegt bis zur Straße "An der Krinoline" nach dem Bebauungsplan der Stadt Kassel vom 25.4.1959 (früher Baugebietsplan) im Allgemeinen Wohngebiet WA-g-IV. Der nördliche Teil zwischen der Straße "An der Krinoline" und der Wolfhager Straße liegt nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Kassel vom 14. 6. 1957 innerhalb einer öffentlichen Grünfläche.

3.0 Städtebauliche Maßnahmen

3.1 Bisherige Nutzung

Das Gelände wurde bisher überwiegend vom Bausteinwerk der Stadt Kassel in Anspruch genommen. Einige Grundstücke innerhalb des als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Geländes werden kleingewerblich genutzt.

3.2 Geplante Nutzung

Die innerhalb der Strecken C-D-E-F-G-K-C liegenden Grundstücke werden als Allgemeines Wohngebiet (WA-g-IV) ausgewiesen. Die innerhalb der Strecken A-B-C-D-E-F-G-H-A liegenden Grundstücke werden als Baugrundstücke für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Hier soll eine Feuerwache und eine Berufsschule nach den Plänen des Hochbauamtes der Stadt Kassel errichtet werden.

4.0 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Grundstücke innerhalb der Strecken A-B-C-D-E-F-G-H-A müssen, soweit sie nicht der Stadt Kassel schon gehören, von der Gemeinde erworben werden.

5.0 Kostenermittlung

Die überschläglich ermittelten Kosten für den Grunderwerb einschl. Gebäudeentschädigung betragen ca. 1.100.000,-- DM.

Kassel, den 27. 1. 1964

9. 11. 66

Kirch

Städt. Baurat

Heck